Grundlagen des nationalen und internationalen E-Commerce-Rechts

XBorder20

Lukas Bühlmann und Michael Schüepp

26. August 2020

Agenda

1. Was ist E-Commerce-Recht?
2. Was gilt im internationalen Verhältnis?
3. Was gilt im Verhältnis zu Herstellern und P2B?
4. Was sind die Basic-Vorschriften für den Betrieb von Online-Shops?

01

Was ist überhaupt E-Commerce-Recht?

In der Schweiz gibt es kein E-Commerce-Gesetz

Vorschriften sind verstreut in einer Vielzahl von Erlassen

Was ist überhaupt E-Commerce-Recht?

- Hintergrund:
  - CH: mehrere Anläufe für Gesetzes-Vorlagen mit Vorschriften über elektronischen Geschäftsverkehr scheiterten
  - EU: bereits seit 2000: Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (und zuvor (1997) Fernabsatzrichtlinie)
- 2012: Einführung von vier Vorschriften für elektronischen Geschäftsverkehr im Schweizer UWG (Lauterkeitsrecht)
- Seither in EU weitgehender Ausbau der Vorschriften, insbesondere im Verbraucherschutzrecht
- E-Commerce auch in der Schweiz stark durch EU-Vorschriften geprägt

Was ist überhaupt E-Commerce-Recht?

- Auswahl spezifischer EU-Vorschriften und Entwicklungen:
  - Massnahmenpakete: «**New Deal for Consumers**» und «**Strategie für digitalen Binnenmarkt**» mit zahlreichen neuen Vorschriften oder Änderung bestehender Vorschriften
  - («Omnibus»-)Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften, u.a. mit:
    - weiteren (Informations-)Pflichten und
    - mit Sanktionen in Millionenhöhe analog EU-DSGVO
  - Verbraucherrechte-Richtlinie
  - Richtlinien zu digitalen Diensten und Inhalten sowie zum on- und offline Warenkauf
    - gewähren Verbrauchern weitgehende Gewährleistungsansprüche und
    - sollen deren Durchsetzung erleichtern
  - Geoblocking-Verordnung
  - P2B-Verordnung («Fairness und Transparenz» für Geschäftskunden von Plattformen)

Was ist überhaupt E-Commerce-Recht?

- Schweizer «Querschnitts-Gesetze» mit zentraler Bedeutung für E-Commerce:
  - Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)
  - Preisbekanntgabeverordnung (PBV)
  - Obligationenrecht (OR; Kaufvertragsrecht etc.)
  - Datenschutzgesetz (DSG)
  - Immaterialgüterrechtsgesetze, insb. :
    - Urheberrechtsgesetz (URG)
    - Markenschutzgesetz (MSchG)
  - Kartellgesetz (KG)

Was gilt im internationalen Verhältnis?

Die Gesetze von welchem Staat gelten überhaupt online?

- Potentiell: Gesetze aller Staaten! (zumindest, sofern dort abrufbar)
- Für jedes Rechtsgebiet und Rechtsfrage gesondert zu beantworten
- Nicht stets die gleichen Kriterien massgebend
- Rechtsgebietsübergreifende Bedeutung hat die **«Angebots-Ausrichtung»**
  - Insbesondere: Datenschutzrecht und Verbraucherschutzrecht
  - Heisst: Abrufbarkeit alleine genügt nicht für Anwendbarkeit ausländischer Vorschriften
  - Gesamtwürdigung: Wille, Produkte (auch) an Konsumenten im anderen Staat anzubieten?
  - Aber: Praxis der Gerichte geht sehr weit!
  - Vielzahl von Kriterien massgebend

Kriterien der Angebots-Ausrichtung

Offensichtliche Ausrichtung:

- Explizite Nennung von Lieferungen in Land XY (Liechtenstein!)
- Länderspezifisches Online-Marketing (z.B. Google Ads auf google.de)
- Ausdrückliche Erwähnung der Lieferkosten nach Land «XY»

Indizien für Ausrichtung

- Verwendung ausländischer länderspezifischer Top-Level-Domains
- Internationale Natur der Tätigkeit
- Erwähnung der internationalen Vorwahl bei der Telefonnummer
- Beschreibung des Anfahrtswegs aus dem Ausland zum Ort der Leistungserbringung
- Erwähnung internationaler Kundschaft, insbesondere durch Darstellung von Bewertungen solcher Kunden

Fazit

- Nach der aktuellen Rechtsprechung ist eine internationale Website kaum praktikabel gestaltbar, ohne eine solche "Ausrichtung" des Angebots auf das Ausland
- Rechtswahlklauseln zugunsten des Schweizer Rechts sind ungültig
- Konsequenzen:
  - Ausländisches (Verbraucherschutz-)Recht muss respektiert werden
  - Verfahren vor ausländischen Gerichten drohen
- einzige wirksame Massnahme: keine Verträge mit ausländischen Verbrauchern und Klarstellung auf Website
- Aber ist das noch erlaubt?

MLL-Leitfaden und Checkliste

Geoblocking

Geoblocking (1)

- Neue EU-Verordnung gilt seit dem 3. Dezember 2018
- Auch relevant für CH-Unternehmen, die ihre Produkte an Konsumenten in der EU anbieten
- Zentrale Vorschriften:
  - Der Zugang zu Websites darf nicht aufgrund von Nationalität oder Wohnsitz blockiert oder eingeschränkt werden
  - Umleitung auf lokalisierte Ländershops nur nach ausdrücklicher Zustimmung und wenn der Zugang zur Zielseite noch möglich ist
  - Verbot der Diskriminierung (Produkte, Dienstleistungen und Zahlungsvorgänge) in Bezug auf allgemeine Geschäftsbedingungen & Preise

Geoblocking (2) - Konsequenzen

- **<u>Keine</u> Verpflichtung** für CH-Unternehmen, die Warenlieferungen in *einem* EU-Mitgliedstaat anbieten:
  - in der gesamten EU zu verkaufen und zu liefern
  - Abholstellen in anderen Mitgliedsstaaten einzurichten
- Aber: keine Diskriminierung = "**shop-like-a-local**" muss möglich sein:
  - *Beispiel: Ein belgischer Kunde möchte auf der deutschen Website eines Händlers, der nur an Adressen in Deutschland liefert, einen Kühlschrank kaufen. Wenn der belgische Kunde die Ware in den Geschäftsräumen des Händlers oder an einer anderen deutschen Lieferadresse, die der Händler bedient, abholen möchte, darf der Händler einen solchen Kunden nicht wegen seiner belgischen Staatsangehörigkeit oder weil der Kunde in Belgien wohnt oder ansässig ist, diskriminieren. Der belgische Kunde kann jedoch den deutschen Händler nicht dazu verpflichten, die Ware nach Belgien zu liefern, wenn dies nicht in den AGB des Händlers vorgesehen ist.*
- Die Einhaltung der Geoblocking-Verordnung bedeutet keine «Ausrichtung".
- Finanzielle Sanktionen und Durchsetzung nach den Gesetzen der Mitgliedsstaaten

Was gilt im Verhältnis zu Herstellern?

Kartellrecht, Vertriebs- und IP-Rechte

- Kartellrecht: Einschränkungen des Online-Vertriebs durch Hersteller
  - insb. unzulässige Verpflichtung zum Einsatz des Geoblockings (d.h. Re-Routing auf länderspezifische Seite)
  - Weitere Einzelheiten folgen heute Nachmittag
- Vertriebsrecht und IP-Rechte:
  - Vertrieb im Einklang mit den vertraglichen Vorschriften der Hersteller und ohne Verletzung von Marken- und Urheberrechten
  - Weiter Einzelheiten folgen heute Nachmittag

Was gilt im P2B-Verhältnis?

Was gilt im Verhältnis zu Plattformbetreibern?

- Asymmetrie zwischen Marktstärke einer kleinen Anzahl führender Online-Plattformen und fragmentierter Angebotsseite aus Tausenden kleinen Händlern
- Plattformen und Marktplätze stets im Fokus der Behörden, auch der Wettbewerbsbehörden (vgl. Verfahren gegen Amazon und Google)

Europäische Kommission - Pressemitteilung

Kartellrecht: Kommission leitet Untersuchung möglicher wettbewerbswidriger Verhaltensweisen von Amazon ein

Brüssel, 17. Juli 2019

Neue Zürcher Zeitung

EU verhängt Busse von 1,5 Milliarden Euro gegen Google

Die EU-Kommission büsst den amerikanischen Tech-Konzern Google wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung mit 1,49 Milliarden Euro. Bei dieser dritten von drei Bussen geht es um die Vermittlung von Suchmaschinenwerbung. Derweil passt Google das Geschäftsmodell an.

Weitere Verfahren gegen Google

Im Juni 2017 verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro gegen Google wegen Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung der Google-Suchmaschine durch unzulässige Vorzugsbehandlung des eigenen Preisvergleichsdiensts.

Im Juli 2018 verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 4,34 Mrd. Euro gegen Google wegen illegaler Praktiken bei Android-Mobilgeräten zur Stärkung der beherrschenden Stellung der Google-Suchmaschine.

Was gilt im Verhältnis zu Plattformbetreibern?

- Neue Verordnung in der EU: P2B-Verordnung gilt seit 12. Juli 2020
  - für Online-Vermittlungsdienste (insb. Marktplätze, App Stores, Vergleichsdienste) und
  - für Online-Suchmaschinen (weniger Vorschriften)
- Rechtslage in der Schweiz und für CH-Anbieter?
  - Massnahmen nur ggf. und in beschränktem Masse über das Kartellrecht («Marktmachtmissbrauch»)
  - EU-P2B-VO gilt auch für Plattformbetreiber ohne Niederlassung in der EU
  - Fraglich, ob sich CH-Anbieter ohne Niederlassung in der EU gegenüber Plattformbetreiber auf P2B-VO berufen könnten
  - Faktisch werden Regeln aber auch das Verhältnis zu CH-Anbietern prägen

Was gilt im Verhältnis zu Plattformbetreibern?

- Auswahl von Vorgaben der P2B-VO:

1. Offenlegung der das **Ranking** bestimmenden Faktoren
2. Erkennbarkeit der **Identität** des gewerblichen Nutzers
3. Plattform-**AGB**:
    1. klar und verständlich zu formulieren
    2. bei AGB-Änderung: Mindestankündigungsfrist von 15 Tagen und Kündigungsrecht
4. Einschränkung, Aussetzung und **Beendigung von Diensten**

    z.B. Auslistung oder Entfernung aus den Suchergebnissen einzelner Waren, aber auch für die Rückstufung oder Änderungen mit negativen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild eines gewerblichen Nutzers

    1. Pflicht zur Regelung in AGB
    2. Begründungspflicht

Welches sind die Basic-Vorschriften im E-Commerce?

E-Commerce-Basics: UWG-Sondervorschriften

- **Impressumspflicht:**
  - Firmenname
  - Postalische Adresse
  - E-Mail-Adresse

Impressum

Hotline Deutschland: 030 20 21 98 00

Hilfe & Kontakt

https://www.zalando.de/faq/

Zalando.de ist ein Angebot der:
Zalando SE
Valeska-Gert-Straße 5
10243 Berlin
Telefax: +49 (0)30 2759 46 93
E-Mail: impressum@zalando.de

Bankverbindung:
Zalando Payments GmbH
IBAN: DE86210700200123010101
BIC: DEUTDEHH210
Bank: Deutsche Bank
Vorstand:
Robert Gentz, David Schneider, Rubin Ritter, James Freeman II, David Schröder

Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Cristina Stenbeck

Eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg Berlin, HRB 158855 B
Umsatzsteuer-ID: DE 260543043
Steuernummer: 37/132/45004
Verantwortlicher für eigene Inhalte der Zalando SE gem. § 55 RStV: Robert Gentz

Rechtliche Hinweise
Link zur Plattform der Europäischen Kommission
gemäß der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

- **Bestellschritt-Information:**
  - «technische Schritte»
  - bis zum Vertragsschluss

E-Commerce-Basics: UWG-Sondervorschriften

- **Bestellübersichtsseite:**
  - Wesentliche Elemente der Bestellung
  - «Erkennen» und «korrigieren»
- **Bestellbestätigung:**
  - Nicht (zwingend) Vertragsbestätigung
  - Wesentliche Elemente der Bestellung

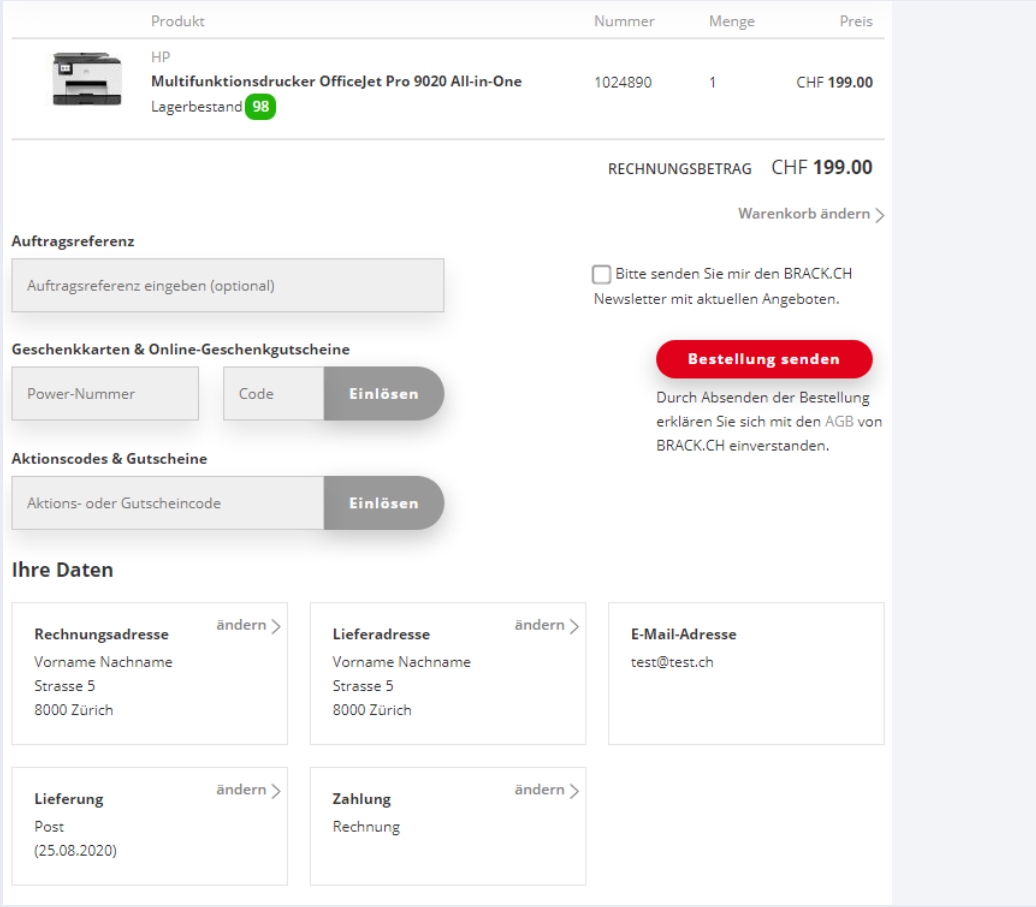

E-Commerce-Basics: Rückgaberecht

- EU: umfassende Regelung mit detaillierten und strengen Vorschriften
- Schweiz: keine zwingenden Vorschriften
- Sehr grosse Gestaltungsfreiheit
- Wenig einschränkende Vorschriften des Vertragsrechts (OR, insb. Kaufrecht)
- Vertragsrechtlich im Vordergrund:
  - Vollständigkeit,
  - genügende Klarheit/Bestimmtheit und
  - wirksamer Einbezug der AGB

E-Commerce-Basics: Rückgaberecht

- Deshalb: Bewerbung und transparente Information zu Rückgaberecht zentraler als vertragliche Regelung (**Irreführungsverbot** im UWG)
- Vermeidung falscher Vorstellungen/Irreführung der Konsumenten
- **Selbstregulierung** zu beachten: Swiss-Online-Garantie und SLK-Grundsätze

E-Commerce-Basics: Weitere Vorschriften

- Irreführungsverbot (UWG):
  - Gebot der Wahrheit und Klarheit
  - Produktbeschreibungen: wesentliche Merkmale der Ware zu umschreiben
- Preisbekanntgabeverordnung (PBV):
  - Tatsächlich zu bezahlender Preis anzugeben
  - in CHF, nicht bloss EUR
  - Hinweis auf zusätzliche Versandkosten auf Produktdetailseite
- Datenschutz (DSG):
  - Datenschutzerklärung vollständig verfassen und transparent einbinden
  - Cookie-Banner
  - Pflichtfelder in Formularen
- Produktspezifische Vorschriften:
  - Kennzeichnung von Produkten (z.B. Gefahrenhinweise)
  - Werbebeschränkungen (z.B. Alkohol, Health Claims)
- Lokale Besonderheiten (z.B. strenge Vorschriften/Praxis in DE)

Lukas Bühlmann, LL.M.

Partner, Zürich
lukas.buehlmann@mll-legal.com
www.mll-legal.com | www.mll-news.com

Michael Schüepp

Anwalt, Zürich
michael.schueepp@mll-legal.com
www.mll-legal.com | www.mll-news.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme